

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	05.10.2011		
Geschäftszeichen	EBU-Zo		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 23.11.2011	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 14.12.2011	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 360/11

Betreff: Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Anlagen: Gebührenkalkulation (Anlage 1)
Satzungsentwurf (Anlage 2)
Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2012 (Anlage 3)
Berechnung der Abschreibungen 2012 (Anlage 4)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Verwendung der Gebührenunterdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2006 bis 2010 von insgesamt 4.474.443,22 EUR als kalkulatorischer Aufwand in den Jahren 2011 bis 2015 zu berücksichtigen,
 - a. im Jahr 2011 mit 931.200,00 EUR
 - b. im Jahr 2012 mit 1.162.600,00 EUR
 - c. im Jahr 2013 mit 1.162.691,90 EUR
 - d. im Jahr 2014 mit 732.382,32 EUR
 - e. im Jahr 2015 mit 485.569,00 EUR
2. den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Anlage 3,
3. die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrunde liegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 4),
4. die Abwassergebühren 2012 nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation,

Michael Potthast
Betriebsleitung

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 1, BM 3, RPA, ZD, ZS/F	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

5. die fünfte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung entsprechend dem beiliegenden Entwurf (dazu Anlage 2).

Sachdarstellung:

1. Allgemeines:

Primäre Aufgabe der Abwasserwirtschaft ist die Sammlung, schadlose Ableitung und Behandlung von Abwasser. Hierzu müssen insbesondere öffentliche Abwasser- und Regenwasserbehandlungsanlagen geplant, gebaut und betrieben werden. Es gilt, das abwassertechnische, wasserwirtschaftliche und ökologische Niveau zu halten bzw. zu steigern.

Die Kostenentwicklung wird deshalb durch hohe Investitionen in die städtischen Entwässerungsanlagen beeinflusst. Die bedeutendsten Maßnahmen 2012 sind neben den allgemeinen Erschließungsmaßnahmen und der fortlaufenden Sanierung bestehender Abwasserkanäle der Ausbau des abwasserwirtschaftlichen Konzeptes.

Diese Investitionen fließen in Form von Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals mit nicht unerheblichen Kosten in die Gebührenkalkulation ein. Sofern keine sonstigen Erträge zur Verfügung stehen, sind die Kosten der Abwasserwirtschaft über Gebühren zu decken.

2. Aufwände:

Laut Wirtschaftsplan 2012 (GD 358/11) sind folgende wichtige Ausgaben zu berücksichtigen:

2.1 Abschreibungen

Bei den Aufwendungen für Abschreibungen entfallen 486 T€ auf die kalkulatorische Abdeckung der Unterdeckung des Jahres 2010. Hierdurch zeichnet sich eine um 291 T€ höhere Abschreibungsrate als im Vorjahr ab. In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen. In der Anlage 4 sind die Abschreibungsbeträge für die Gebührenbedarfsberechnung 2012, bezogen auf die jeweiligen Anlagegüter, wertmäßig dargestellt. Die den Abschreibungssätzen zugrunde liegende Nutzungsdauer ist ebenfalls in Anlage 4 zusammenfassend dargestellt. Die detaillierte Aufstellung der den Abschreibungen zugrunde liegenden Nutzungsdauer liegt in der Sitzung aus oder kann bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm eingesehen werden.

2.2 Zinsen

Beim Zinsaufwand ist mit 4.244 T€ ein steigender Trend zu verzeichnen. Der Anstieg um 332 T€ ist hauptsächlich auf Erkenntnisse aus einer Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt aus dem Jahr 2010 zurückzuführen.

Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind, nachdem die Entsorgungsbetriebe nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet sind, in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2012 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das Trägerdarlehen ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunaldarlehen einerseits und für langfristige Anleihen der öffentlichen

Hand andererseits und sind in der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

2.3 Betriebskostenumlage

Ein weiterer wichtiger Kostenfaktor stellt die an den Zweckverband Klärwerk Steinhäule zu entrichtende Betriebskostenumlage in Höhe von 6.655 T€ dar. Sie ist wichtigster Teil des veranschlagten Materialaufwandes (Gesamt: 8.042 T€).

2.4 Personalaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen

Mit 2.762 T€ Personalaufwand erhöht sich dieser Ansatz gegenüber 2011 um 265 T€. Dies kommt durch eingeplante Tarifsteigerungen und der erstmaligen Zurechnung der Fahrer der Kanalfahrzeuge zustanden. Die Kosten der Fahrer entfallen dafür bei den Transferleistungen des Fuhrparks.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich um 37 T€ auf 619 T€. Der Grund hierfür ist, dass die Bereitstellungskosten für den Erfüllungsübernehmer auf der Fremdkapitalseite des Cross-Border-Leases berücksichtigt werden müssen.

2.5 Maßgebliche Abwassermengen

Die Entsorgungsbetriebe rechnen mit einer Abwassermenge zur Berechnung des Kanalbeitrags von 7.117 Tm³ und einer Abwassermenge im Klärbereich von 7.168 Tm³. Details können in der Gebührenkalkulation (Anlage 1) nachvollzogen werden.

2.6 Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) lässt es ausdrücklich zu, Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen über einen mehrjährigen Zeitraum auszugleichen, was dem Ziel der Entsorgungsbetriebe, die Abwassergebühren so niedrig und so stetig wie möglich anzusetzen, sehr entgegenkommt.

Nach § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die Unter- bzw. Überdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2006 bis 2010 und die entsprechenden Ausgleichszeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

Rechnungs- jahr	Überdeckung/ Unterdeckung	2011	2012	2013	2014	2015
		2006	-315.122,85	-315.122,85	0	0
2007	31.226,22	31.226,22	0	0	0	0
2008	-1.006.795,27	-146.303,37	-430.200,00	-430.291,90	0	0
2009	-987.182,32	-246.800,00	-246.800,00	-246.800,00	-246.782,32	0
2010	-2.196.569,00	-254.200,00	-485.600,00	-485.600,00	-485.600,00	-485.569,00
Gesamt	-4.474.443,22	-931.200,00	-1.162.600,00	-1.162.691,90	-732.382,32	-485.569,00

Die Unterdeckungen der Jahre 2008, 2009 und 2010 sind mit 430 T€, 247 T€ und 486 T€ in der Gebührenkalkulation 2012 eingestellt. Die restlichen Unterdeckungen von insgesamt 2.380 T€ sollen als kalkulatorischer Aufwand in den Jahren 2013 bis 2015 eingesetzt werden.

2.7 Gesamtaufwendungen

Die Gesamtaufwendungen für die Abwasserbeseitigung betragen 20.656 T€.

Die gebührenunabhängigen Einnahmen betragen 4.364 T€. Im Jahr 2012 wird der Ulmer Bürger daher mit 16.262 T€ an Entwässerungsgebühren belastet.

2.8 Gebührenkalkulation

Nach dem Ergebnis der Kalkulation (Anlage 1) können die Abwassergebühren für das Jahr 2012 wie folgt dargestellt werden:

	Jahr 2012	Jahr 2011
Kleinkläranlagen	19,50 €/m ³	19,50 €/m ³
Gruben	1,56 €/m ³	1,56 €/m ³
zzgl. Abfuhr	180,00 €/Anfahrt	180,00 €/Anfahrt
Schmutzwasser		
Kanalbereich	0,84 €/m ³	0,84 €/m ³
Klärbereich	<u>0,78 €/m³</u>	<u>0,78 €/m³</u>
Summe	1,62 €/m ³	1,62 €/m ³
Niederschlagswasser	0,51 €/m ²	0,47 €/m ²

3. Zusammenfassung:

Die Entsorgungsbetriebe schlagen vor, die Abwassergebühren nach Maßgabe der vorgelegten Gebührekalkulation (Anlage 1) zu beschließen.

In der als Anlage 2 beigefügten fünften Satzung zur Änderung der Abwassersatzung werden die Gebührentatbestände entsprechend berücksichtigt. Als weitere Änderungen ist die Einführung des Verbots der Einleitung von Grundwasser und von durch Drainageleitungen eingeleitetem Grundwasser enthalten.